

## Samstage zur Prüfungsvorbereitung (Schwergewicht ZPR) 25.9.2010

8.00 – 9.30: Einführung und Repetition der wichtigsten Themen durch Prof. Meier (**Raum KO2-F-180**) (für alle Gruppen gemeinsam)

9.45 – 12.00: Übungen in vier Gruppen (1. Teil)

12.00 – 13.30: Mittag

13.30 – 15.45: Übungen in vier Gruppen (2. Teil)

Gruppenaufteilung:

Gruppe 1: A–F      Gruppe 2: G–L      Gruppe 3: M–Sch      Gruppe 4: Se–Z

<b>Zeit</b>	Fall 1 Raum KO2-F-153	Fall 2 Raum KO2-F-150	Fall 3 Raum KO2-F-175	Fall 4 Raum KO2-F-174
<b>9.45 – 10.45</b>	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
<b>11.00 – 12.00</b>	Gruppe 4	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
<b>13.30 – 14.30</b>	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 1	Gruppe 2
<b>14.45 – 15.45</b>	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 1

## **Klagen, Rechtskraft und Rechtshängigkeit, Urteil, Vergleich und andere Erledigungsformen**

### **Sachverhalt**

Im Jahr 2008 plante die A AG ein grösseres Bauvorhaben in Zürich. Zu diesem Zweck vereinbarte sie mit der B AG (Sitz in Zürich) mündlich, dass diese die nötigen Grundstückkaufverträge vermitteln und sich bei der Projektentwicklung beteiligen solle. Anfang 2010 konnte die A AG tatsächlich einen von der B AG vermittelten Vertrag abschliessen und öffentlich beurkunden lassen. Kurz darauf bezahlte die A AG der B AG einen Betrag von CHF 150'000.--.

Daraufhin teilte die C AG mit Sitz in Winterthur der A AG in einem Schreiben mit, dass ihr die B AG CHF 50'000.-- der „verbleibenden Forderung aus Grundstückvermittlung im Gesamtumfang von CHF 100'000.-- zum Inkasso“ abgetreten habe. Auf dieses Schreiben reagierte die A AG umgehend und antwortete der C AG, dass sie mit den bereits geleisteten CHF 150'000.-- sämtliche Ansprüche der B AG beglichen habe. Folglich könne die B AG gar keine Forderung abtreten.

Der mit Ihnen befreundete CEO der A AG kommt nun zu Ihnen und fragt Sie, was die A AG tun kann, um „Gewissheit über die Rechtslage“ zu erlangen.

### **Frage 1**

Was raten Sie ihm? Welche prozessualen Fragen stellen sich?

### **Frage 2**

Würde sich an Ihrer Antwort zu Frage 1 etwas ändern, wenn die C AG zwischenzeitlich eine Betreibung gegen die A AG eingeleitet, dann jedoch nach seitens der A AG erhobenem Rechtsvorschlag nichts mehr unternommen hätte, um die Betreibung weiterzuführen?

### **Frage 3**

Gehen Sie davon aus, dass die A AG eine Klage gegen B AG und C AG zur Klärung der Rechtslage angestrengt hat. Trotz schriftlicher Vorladung seitens des zuständigen Gerichts bleibt die A AG der Hauptverhandlung dann aber ohne Begründung fern. Hat die A AG aufgrund ihres Verhaltens mit irgendwelchen Nachteilen zu rechnen? Beschreiben Sie die prozessualen Wirkungen des Verhaltens der A AG.

### **Frage 4**

Gehen Sie auch hier wieder davon aus, dass die A AG eine Klage gegen B AG und C AG zur Klärung der Rechtslage angestrengt hat. Kurz nachdem die Klage rechtshängig geworden ist schliesst die A AG mit der B AG, nicht jedoch mit der C AG einen Vergleich über den Streitgegenstand. Welche Auswirkungen hat dieser Vergleich auf den hängigen Prozess?

*Bei sämtlichen Fragen ist davon auszugehen, dass die Eidg. ZPO bereits seit Anfang 2010 in Kraft ist!*

## **Örtliche Zuständigkeit – Prozessvoraussetzungen**

### **Sachverhalt**

Die Autofirma BMM AG mit Sitz in Zürich verkaufte Müller (Wohnsitz in Basel) ein Familienauto im Wert von CHF 80'000.-. Die Parteien vereinbarten schriftlich im Vertrag, dass die BMM AG das Auto in Bern liefern muss, wo Müller ein Ferienhaus besitzt. Nach der Bezahlung von  $\frac{1}{2}$  des Kaufpreises nimmt Müller das Auto ab und stellt erhebliche verborgene Mängel fest. Deshalb klagt er in Bern auf Rückzahlung des Kaufpreises. Einen Tag später klagt die BMM AG in Basel auf Zahlung des übrigen Kaufpreises. (Es ist davon auszugehen, dass die Stellen in beiden Verfahren sachlich zuständig sind.)

### **Frage 1**

Wie soll die Stelle in Bern vorgehen?

### **Frage 2**

Wie soll die Stelle in Basel über die Klage der Autofirma BMM AG entscheiden?

### **Frage 3**

Gehen Sie davon aus, dass Müller die Zahlung des gesamten Kaufpreises verweigert. Würde sich an Ihrer Antwort zu den Fragen 1 und 2 etwas ändern, wenn Müller begehrte, es sei festzustellen, dass der Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen sei?

**Rechtsmittel, sachliche Zuständigkeit, richterliche Unabhängigkeit, unentgeltliche Rechtspflege, Kostenrecht**

X ist beim Unternehmen Y AG (mit Sitz in Zürich) angestellt. Im Rahmen von Umstrukturierungen werden einige Mitarbeiter, unter anderem X, fristlos entlassen. Dieser ist der Ansicht, dass er Anspruch auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigter fristloser Entlassung hat. Da X und die Y AG sich nicht einigen können, kommt es zum Rechtsstreit, wobei X auf Bezahlung von Schadenersatz im Umfang von CHF 36'000.- klagt. Nach Abschluss des Hauptverfahrens stellt X ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Mit der Begründung, dass er über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum lebe, wird das Gesuch allerdings verweigert.

**Frage 1:** Welches Gericht ist in erster Instanz sachlich zuständig?

**Frage 2a:** Was kann X gegen die Verweigerung unentgeltlicher Prozessführung unternehmen (es ist der gesamte Instanzenzug zu prüfen)?

**Frage 2b:** Wie ist der Entscheid über die Gewährung unentgeltlicher Prozessführung zu beurteilen?

Am Ende des Verfahrens erlässt das zuständige Gericht einen Endentscheid zugunsten von X und auferlegt dabei der unterliegenden Gegenpartei Y AG die Prozesskosten. Diese ist allerdings nach wie vor der Ansicht, dass sie X keinen Schadenersatz schulde und ist insbesondere mit der Prozesskostenhöhe nicht einverstanden.

**Frage 3:** Was kann die Y AG dagegen unternehmen (es ist nur der kantonale Instanzenzug zu beurteilen; bei der Chancenbeurteilung sind nur prozessuale Aspekte von Interesse)?

**Frage 4:** Was kann die Y AG unternehmen, wenn sie bereits zu Beginn des Verfahrens wusste, dass X und der Richter Z jeden Sommer zusammen auf Velotour gehen?

## **Parteilehre**

Der im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer A betreibt einen Sportartikelladen in Winterthur. Im Zuge der Modernisierung seines Geschäfts erwirbt er bei B-Elektro in Zürich, einer Filiale der B-Elektro-AG mit Sitz in Basel, zwei Selbsteinscann-Kassenautomaten um insgesamt CHF 32'000. Bereits nach erster Inbetriebnahme stellt sich heraus, dass die Automaten nicht ordnungsgemäss funktionieren. Auf den Kassenbons verläuft ein Längsstreifen, der den Aufdruck unleserlich macht. Er zeigt den Mangel dem Verkäufer B-Elektro an, dem dieser völlig unerklärlich ist. Da sich weder der Mangel beseitigen noch eine Einigung erzielen lässt, erhebt A beim (sachlich und örtlich zuständigen) Handelsgericht Zürich Klage gegen B-Elektro, mit der er die Wandlung des Kaufvertrages geltend macht.

**Aufgabe 1:** Soll das Gericht auf die Klage eintreten?

Dem Produzenten D AG wird von der Beklagten der Streit verkündet. Die Klage wird gutgeheissen.

Im folgenden Rückgriffsprozess gegen die Produzentin D AG wendet diese ein, dass der Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht vorgelegen haben könne. Es sei aufgrund von Erfahrungswerten bekannt und belegbar, dass genau dieser Mangel auftritt, wenn bei Einrichtung der Kassenanlage entgegen den detaillierten Angaben in der Gebrauchsanweisung einzelne Programmierschritte nicht durchgeführt werden. Es wäre zudem ein Leichtes gewesen, den Mangel zu beheben.

**Aufgabe 2:** Wie hat das Gericht diese Einwendungen zu behandeln, wenn

- (a) D AG trotz ehestmöglicher Streitverkündung am ersten Verfahren nicht teilnimmt?
- (b) die Streitverkündung erst im Zuge des Verfahrens zweiter Instanz erfolgt ist?

**Aufgabe 3:** Welche Änderungen ergeben sich, wenn anstelle der Streitverkündung die Streitverkündungsklage erhoben wird?

**Aufgabe 4:** Welche Auswirkungen hat es, wenn sich der Sitz der D AG nicht in Zürich, sondern in Wien befindet?